



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jörg Baumann AfD**
vom 11.08.2025

Kosten der Durchsuchungen nach § 102 Strafprozessordnung und Durchsuchungen bei anderen Personen nach § 103 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung im Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten des Europäischen Parlaments Petr Bystron (AfD)

Im Zuge des im März 2024 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gegen den deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments Petr Bystron (AfD) wurden am 22. Juli 2025 zum 23. Mal private und geschäftliche Räume von Petr Bystron selbst oder seinem privaten Umfeld polizeilich durchsucht. Medien und Politiker aus dem In- und Ausland kritisierten die Sachdienlichkeit dieser hohen Zahl an Durchsuchungen mehr als ein Jahr nach der Einleitung des Ermittlungsverfahrens.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Kosten sind dem Freistaat Bayern insgesamt bei allen durchgeführten Durchsuchungen nach § 102 Strafprozessordnung (StPO) und § 103 Abs. 1 Satz 1 StPO im Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten des Europäischen Parlaments Petr Bystron (AfD) entstanden (bitte nur die Kosten berücksichtigen, die mit den Durchsuchungen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, d. h. nur die eigentlichen Kosten der Durchsuchungen und Sicherstellung von potenziellen Beweismitteln und nicht die Kosten der Auswertung; bitte Differenzierung der Kosten nach den jeweiligen Durchsuchungen und Aufführung der Gesamtkosten)? 3
2. Wie viele Arbeitsstunden sind bei Beamten und sonstigen Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes des Freistaates Bayern insgesamt bei allen durchgeführten Durchsuchungen nach § 102 StPO und § 103 Abs. 1 Satz 1 StPO im Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten des Europäischen Parlaments Petr Bystron (AfD) angefallen (bitte nur die Arbeitsstunden berücksichtigen, die mit den Durchsuchungen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, d. h. nur die Arbeitsstunden der eigentlichen Durchsuchung und Sicherstellung von potenziellen Beweismitteln berücksichtigen und nicht die Arbeitsstunden der Auswertung; bitte Differenzierung der Arbeitsstunden nach den jeweiligen Durchsuchungen und Aufführung der Gesamtarbeitsstunden)? 3
3. Wie schätzt die Staatsregierung die Verhältnismäßigkeit und Sachdienlichkeit einer Hausdurchsuchung mehr als ein Jahr nach der Einleitung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens und nachdem es bereits 22 weitere Hausdurchsuchungen gab, ein? 4

4.	Kosten der Rechtshilfe und deren Erstattung	4
4.1	Hat der Freistaat Bayern im Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten des Europäischen Parlaments Petr Bystron (AfD) für die Durchsuchungen im europäischen Ausland, namentlich in Spanien und der Tschechischen Republik, nach den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) die Kosten der Rechtshilfe bereits erstatten müssen?	4
4.2	Wurden alle eventuell angefallenen Kosten seitens der ausländischen Behörden bereits in Rechnung gestellt?	4
4.3	Wie hoch sind diese Kosten (bitte Auflistung der Kosten nach den einzelnen Behörden und Ländern)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz, im Hinblick auf die Fragen 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 24.09.2025

Vorbemerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Schriftliche Anfrage auf Durchsuchungsmaßnahmen in dem Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft München gegen den Abgeordneten des Europäischen Parlaments Petr Bystron (AfD) wegen Bestechlichkeit von Mandatsträgern u. a. bezieht.

- 1. Welche Kosten sind dem Freistaat Bayern insgesamt bei allen durchgeführten Durchsuchungen nach § 102 Strafprozessordnung (StPO) und § 103 Abs. 1 Satz 1 StPO im Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten des Europäischen Parlaments Petr Bystron (AfD) entstanden (bitte nur die Kosten berücksichtigen, die mit den Durchsuchungen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, d. h. nur die eigentlichen Kosten der Durchsuchungen und Sicherstellung von potenziellen Beweismitteln und nicht die Kosten der Auswertung; bitte Differenzierung der Kosten nach den jeweiligen Durchsuchungen und Aufführung der Gesamtkosten)?**

Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München sind die entstandenen Kosten im Sinne der Fragestellung noch nicht abschließend bekannt. Bislang seien für Durchsuchungen in München, Berlin und in der Tschechischen Republik, die im Zeitraum vom 16. Mai 2024 bis zum 9. Juli 2024 stattfanden, Auslagenvormerkungen der Polizei über insgesamt 8.161,08 Euro eingegangen.

Die Generalstaatsanwaltschaft München rechnet, gerade auch mit Blick auf später vorgenommene Durchsuchungen, mit dem Eingang weiterer Auslagenvormerkungen der Polizei. Die Reisekosten der beteiligten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte seien ebenfalls noch nicht zur Akte mitgeteilt worden.

- 2. Wie viele Arbeitsstunden sind bei Beamten und sonstigen Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes des Freistaates Bayern insgesamt bei allen durchgeführten Durchsuchungen nach § 102 StPO und § 103 Abs. 1 Satz 1 StPO im Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten des Europäischen Parlaments Petr Bystron (AfD) angefallen (bitte nur die Arbeitsstunden berücksichtigen, die mit den Durchsuchungen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, d. h. nur die Arbeitsstunden der eigentlichen Durchsuchung und Sicherstellung von potenziellen Beweismitteln berücksichtigen und nicht die Arbeitsstunden der Auswertung; bitte Differenzierung der Arbeitsstunden nach den jeweiligen Durchsuchungen und Aufführung der Gesamt-arbeitsstunden)?**

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz unterliegen Personen im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst aufgrund ihrer besonderen verfassungsmäßigen Stellung keiner Zeiterfassung. Daher wird auch nicht erfasst, in welchem zeitlichen Umfang diese Personen mit einem konkreten Verfahren befasst waren. Dasselbe gilt im Ergebnis auch für den Bereich der Beamten und Beschäftigten. Zwar unterliegen

diese Personen der Zeiterfassung. Erfasst werden jedoch nur die allgemein geleisteten Arbeitsstunden, ohne dass diese einem konkreten Verfahren zugeordnet werden. Eine Abfrage bei allen Personengruppen, die mit dem genannten Ermittlungsverfahren möglicherweise befasst waren, wäre nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich.

Auch für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Bayerische Polizei erhebt die Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter über ein vollautomatisiertes Zeitmanagementprogramm. Eine Dokumentation einzelner Beschäftigungsinhalte, wie etwa die Einsatzstunden für die Durchführung von Durchsuchungen und die Sicherstellung von potenziellen Beweismitteln, erfolgt in diesem Zeiterfassungsprogramm nicht. Eine Abfrage bei allen Mitarbeitern, die mit dem genannten Ermittlungsverfahren möglicherweise befasst waren, wäre nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich.

3. Wie schätzt die Staatsregierung die Verhältnismäßigkeit und Sachdienlichkeit einer Hausdurchsuchung mehr als ein Jahr nach der Einleitung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens und nachdem es bereits 22 weitere Hausdurchsuchungen gab, ein?

Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden, § 105 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO). Die Anordnung einer Durchsuchung muss im Hinblick auf den gesetzlichen Zweck, insbesondere das Auffinden von Beweismitteln, geeignet, erforderlich und auch angemessen sein (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG] NJW 2006, 976 ff u. a.). Dies ist stets aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalles im Zeitpunkt der jeweiligen Anordnung zu beurteilen.

Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München lagen im konkreten Fall bei sämtlichen Durchsuchungen entsprechende richterliche Anordnungen vor.

Das Staatsministerium der Justiz darf wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder gerichtliche Verfahren überprüfen noch gerichtliche Entscheidungen aufheben, abändern oder bewerten. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz und nach Art. 85 Bayerische Verfassung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Allgemein und unabhängig vom konkreten Einzelfall wird angemerkt, dass bei komplexeren und fortschreitenden Ermittlungen die sukzessive Vornahme von Durchsuchungen und eine größere Anzahl von Durchsuchungsterminen und -objekten nicht ungewöhnlich ist.

4. Kosten der Rechtshilfe und deren Erstattung

4.1 Hat der Freistaat Bayern im Ermittlungsverfahren gegen den Abgeordneten des Europäischen Parlaments Petr Bystron (AfD) für die Durchsuchungen im europäischen Ausland, namentlich in Spanien und der Tschechischen Republik, nach den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAsT) die Kosten der Rechtshilfe bereits erstatten müssen?

4.2 Wurden alle eventuell angefallenen Kosten seitens der ausländischen Behörden bereits in Rechnung gestellt?

4.3 Wie hoch sind diese Kosten (bitte Auflistung der Kosten nach den einzelnen Behörden und Ländern)?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München wurden die Kosten für die im Ausland durchgeführten Durchsuchungen von den jeweils ersuchten Staaten getragen. Dies entspricht der Regelung in Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2014/41/EU vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen, wonach der Vollstreckungsstaat alle Kosten trägt, die dort im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung entstehen. Aus den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST), insbesondere Nr. 15 Abs. 1 RiVAST, ergibt sich nichts anderes.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.